



ÖGER Research Paper Series

Nr. 1/2021

„Der rechtliche Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem ausgetretenen Staat im Fall eines EU-Austritts ohne Handelsabkommen“

verfasst von
Tibor Sperl

Wien, 2021

Inhaltsverzeichnis

Themenauftritt	2
I. Das Austrittsabkommen	4
A. Das Austrittsabkommen als Anhaltspunkt für den Handel im Falle eines Cliff Edge-Szenarios.....	4
B. Exkurs: Die rechtliche Lage britischer Staatsangehöriger in der EU	8
C. Zwischenfazit.....	9
II. Der rechtliche Rahmen für Handelsabkommen der Mitgliedstaaten	10
A. Einschränkungen durch die Gemeinsame Handelspolitik.....	10
1. Die Gemeinsame Handelspolitik als Kompetenzsperre im Fall eines EU-Austritts .	10
2. Begriff und Umfang der Gemeinsamen Handelspolitik	11
3. Die Möglichkeit der Kompetenzübertragung im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik	13
B. Handelsrechtliche Regelungen nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV	15
C. Das Recht der Welthandelsorganisation: Stellung im Unionsrecht und Auffangoption für den Handel	16
III. Die Vorgaben für nationale Gesetzgebung im Cliff Edge-Kontext	18
Conclusio	23
Quellenverzeichnis	25

Themenauftritt

“But with so much at stake, for so many, this was a deal worth fighting for.”¹

Die rechtlichen Folgen des Austritts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (im Folgenden: MS) aus der Europäischen Union (im Folgenden: EU, Union) sind vielseitig und weitreichend. Der Grund ist das Ende der Geltung der EU-Verträge im ausgetretenen MS. Um die drohenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen des Austritts abzufedern, ist es deshalb essenziell, dass die Beziehungen zwischen der EU und dem betroffenen Staat neu geregelt werden. Nach Art 50 Abs 2 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV) soll dementsprechend ein Abkommen zwischen dem austretenden MS und der EU geschlossen werden, das die Modalitäten des Austritts klärt und den Rahmen für die zukünftigen Beziehungen definiert. Nicht in Art 50 EUV geregelt ist der Fall, dass kein Abkommen zustande kommt. Auch der Handlungsspielraum der MS, unabhängig von der EU tätig zu werden, ist nicht umrissen.

Diese Diplomarbeit soll eine Übersicht der rechtlichen Rahmenbedingungen liefern, unter denen die MS im Fall eines EU-Austritts eigenständige Maßnahmen im Bereich der Handelspolitik treffen können. Die Inspiration zu diesem Thema stammt vom Fall der 2019/2020 European Law Moot Court Competition. Der Sachverhalt handelte unter anderem vom EU-Austritt eines fiktiven Staates. Im Zuge dessen stellte sich die Frage, ob bestimmte unilaterale Rechtsakte eines MS mit dem Recht der Union vereinbar waren.

Dass dieses Szenario eines unregulierten EU-Austritts durchaus realistisch ist, zeigt der Brexit als erster Anlassfall von Art 50 EUV. Hier drohte lange Zeit ein abruptes Ende der Übergangsfrist, die gemäß des Austrittsabkommens vom 31.1.2020 zur weitgehenden Beibehaltung des Status quo führte.² Erst im letzten Moment gelang es der EU und dem Vereinigten Königreich (im Folgenden: VK), ein umfangreiches Handels- und Kooperationsübereinkommen zu schließen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.³ Wäre der Abschluss nicht gelungen, drohte das „cliff edge“-Szenario (im Folgenden: Cliff Edge). Darunter wird das Ablaufen der Übergangsperiode ohne weiterführendes Abkommen

¹ Remarks by President Ursula von der Leyen at the press conference on the outcome of the EU-UK negotiations, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en (Stand 24.12.2020).

² Art 126 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABI L 2020/29, 7.

³ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABI L 2020/444, 14.

verstanden.⁴ Die Rechtsfolgen sind mit denen eines Hard Brexit im engeren Sinn vergleichbar, da auch hier die Anwendbarkeit von EU-Recht im VK endet und keine langfristige Vereinbarung getroffen wird.

Die Diplomarbeit wird den rechtlichen Rahmen untersuchen in dem die MS ihre Handelsbeziehungen mit einem Staat, der die EU verlässt, gestalten können, wenn zwischen der EU und diesem Staat keine langfristige Regelung der Handelsbeziehungen getroffen wird. Dabei wird der Brexit als konkretes Beispiel herangezogen, um Schlüsse für etwaige künftige Austritte von MS ohne langfristige Vereinbarung zu ziehen. Auch hier bestand die Gefahr eines Ablaufes der Übergangsfrist ohne ein neues Abkommen sehr lange. Es stellte sich deshalb die Frage, über welchen Handlungsspielraum die MS verfügen, wenn die Verhandlungen scheitern.

Als Erstes wird die vorliegende Arbeit das Brexit-Austrittsabkommen begutachten, weil es auch in einem Cliff Edge-Szenario ein rechtliches Grundgerüst der künftigen Beziehungen mit dem VK geliefert hätte, wenn es zu keiner weiterführenden Einigung gekommen wäre. In einem Exkurs werden, unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes, die realpolitisch bedeutsamen Rechte von Staatsangehörigen des VK in der EU nach dem Brexit überblicksartig beleuchtet. Anschließend werden die Rahmenbedingungen für die MS, im Cliff Edge-Kontext bilateral tätig zu werden, untersucht. Hier ist als Einschränkung ihres Aktionsrahmens insbesondere die Gemeinsame Handelspolitik (im Folgenden: GHP) einschlägig. Die Kompetenzsperre nach Art 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) ist als primäres Unionsrecht unabhängig vom Austritt eines MS nach Art 50 EUV zu berücksichtigen und somit im Austrittsfall gleichermaßen relevant. Deshalb wird auch auf die ausschließliche Zuständigkeit der EU im Rahmen der GHP und den verbleibenden Spielraum der MS in diesem Bereich eingegangen. Danach wird die Stellung von WTO-Recht in der EU und dessen Potenzial als Auffangoption für den Handel mit dem ausgetretenen Staat skizziert.

Zuletzt werden die Gestaltungsmöglichkeiten einzelstaatlicher Gesetzgebung anhand der Vorgaben der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) anlässlich des Brexits beschrieben.⁵ Diese Kriterien sind auch für etwaige zukünftige Austritte relevant, da sie den MS als Orientierung für ihre Gesetzgebung dienen. In der Conclusio werden die Erkenntnisse der Arbeit zusammengefasst.

⁴ Reuters, EU's Barnier says still risk of Brexit cliff edge at end of 2020, [reuters.com/article/uk-britain-eu-ireland-barnier/eus-barnier-says-still-risk-of-brexit-cliff-edge-at-end-of-2020](https://www.reuters.com/article/uk-britain-eu-ireland-barnier/eus-barnier-says-still-risk-of-brexit-cliff-edge-at-end-of-2020) (Stand 27.1.2020).

⁵ Mitteilung der Kommission vom 13.11.2018: Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall, COM(2018) 880 final.

I. Das Austrittsabkommen

A. Das Austrittsabkommen als Anhaltspunkt für den Handel im Falle eines Cliff Edge-Szenarios

Das Austrittsabkommen, welches systematisch als internationales Abkommen nach Art 218 Abs 3 AEUV in Verbindung mit Art 50 Abs 2 einzuordnen ist,⁶ regelt in 185 Artikeln, 3 Protokollen und zahlreichen Anhängen den Austritt des VK aus der EU. Als solches stellt es den Grundsockel der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und dem VK post-Brexit dar. Materiell unterscheidet sich ein Austrittsabkommen von einem Folgeabkommen durch die Stoßrichtung seines Regelungszweckes. Ein Austrittsabkommen nach Art 50 EUV soll, wie der Name schon sagt, primär die Modalitäten des Austritts eines MS aus der EU regeln und Rechtssicherheit und Kontinuität für den Zeitraum unmittelbar nach dem Austritt gewährleisten. Ein Folgeabkommen, wie es beim Brexit Ende 2020 geschlossen wurde, zielt auf eine langfristige Übereinkunft ab, welche die bilateralen Beziehungen auf eine dauerhafte Grundlage hievt.⁷ Ein Cliff Edge im engeren Sinn droht, wenn zwar ein Austrittsabkommen geschlossen wurde, dessen Bestimmungen aber nur für eine Übergangsperiode gelten und darüber hinaus keine Vereinbarung gelingt.

Der Haupttext des Abkommens ist in sechs Teile gegliedert. Diese adressieren, nebst allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Rechte der Bürger (Teil Zwei), Trennungsbestimmungen (Teil Drei), die Übergangsperiode (Teil Vier), sowie Finanzbestimmungen (Teil Fünf) und institutionelle Bestimmungen (Teil Sechs). In den Protokollen werden spezielle Regelungen für Gebiete mit besonderem Status getroffen, nämlich Nordirland, Gibraltar und die britischen Hoheitszonen auf Zypern. Dieses Kapitel behandelt überblicksartig die Charakteristika des Abkommens, da es als wichtigster rechtlicher Anhaltspunkt für den Fall eines Cliff Edge Szenario am Beispiel des Brexits gedient hätte. Hierbei werden die Aspekte des Abkommens herausgestrichen, die relevant für den Handel zwischen dem VK und den MS sind: Der Austritt des VK aus der Zollunion, die Regelung hinsichtlich Nordirlands als bedeutender Schauplatz für den Handel zwischen den MS und dem VK, sowie die Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus. In einem Exkurs wird auf Teil Zwei des Abkommens und die Rechte britischer Staatsangehöriger in der EU eingegangen.⁸

⁶ Terhechte, Strukturen und Probleme des Brexit-Abkommens, NJW 2020, 425 (426).

⁷ Terhechte, NJW 2020, 425 (426).

⁸ Kapitel I.B.

Tragendes Merkmal ist die in Art 126 verbrieft Übergangsfrist bis zum 31.12.2020. In diesem Zeitraum gilt, mit wenigen Einschränkungen,⁹ Unionsrecht im VK unverändert weiter. Eine erwähnenswerte Ausnahme findet sich in Art 129 Abs 4. Demnach hatte das VK bereits während der Übergangsfrist die Befugnis, ungeachtet der Kompetenzsperre im Bereich der GHP, Abkommen mit Drittstaaten zu schließen, solange diese frühestens 2021 in Kraft treten.¹⁰

Der Status der irischen Insel wurde durch eine Modifikation des Abkommens im Oktober 2019 neu geregelt. Neben der politischen Dimension ist auch die wirtschaftliche von großer Bedeutung für die Vertragsparteien. Allein zwischen Irland und Nordirland werden jährlich mehr als 7 Milliarden Euro an Waren und Dienstleistungen umgesetzt.¹¹ Zwischen Nordirland und dem Rest des VK bemisst sich das Volumen sogar auf zweistellige Milliardenbeträge.¹² Die ursprüngliche Vereinbarung, der sogenannte „Backstop“, sah für den Fall, dass die beiden Parteien sich bis zum 31.12.2020 auf keine anderweitige Vereinbarung einigen konnten, eine weitgehende Anwendbarkeit europäischer Zollvorschriften auf das VK vor.¹³ Da der „Backstop“ den größten Zankapfel in den Austrittsverhandlungen darstellte, war dieser politisch allerdings nicht tragbar und wurde aus dem Abkommen gestrichen.

Nach der neuen Regelung tritt das VK zur Gänze aus der Zollunion aus. Diese umfasst nach Art 28 AEUV das Verbot von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen zwischen ihren Mitgliedern. Die Zollvorschriften der EU sind aber auch ein zentraler Bestandteil der GHP. Sie sind auch in Art 207 Abs 1 AEUV explizit als Ziel der GHP genannt, um die „unlösbare Verknüpfung zwischen dem Zollwesen und der Gemeinsamen Handelspolitik“¹⁴ zum Ausdruck zu bringen. Der Brexit hat jedoch zur Folge, dass britische Waren dem Gemeinsamen Zolltarif der EU

⁹ Siehe für diese u.a. Art 127 Abs 1 lit a, Art 127 Abs 1 lit b, Art 129, Art 130 Austrittsabkommen ABl L 2020/29, 7.

¹⁰ Glöckle, Das Vereinigte Königreich post-Brexit: die Erforderlichkeit einer Neuausrichtung des nationalen Prozesses zum Abschluss von künftigen UK-Freihandelsabkommen, EuR 2020, 137 (139).

¹¹ Statista, Value of total cross border trade of goods and services between the Republic of Ireland and Northern Ireland (UK) in 2018, by direction of trade flow, statista.com/statistics/885452/cross-border-trade-ireland-and-northern-ireland/ (Stand 4.9.2020).

¹² Northern Ireland Statistics and Research Agency, Overview of NI Trade with GB, nisra.gov.uk/sites/nisra.gov.uk/files/publications/NISRA_Overview_of_NI_Trade_with_GB_2017 (Stand 23.10.2019), 7.

¹³ Hördt/O'Brien, Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit, EuZW-Sonderausgabe 1/2020, 27 (30).

¹⁴ Herrmann in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV⁷¹ (2020) AEUV Art 28 Rz 5.

unterliegen werden, wenn dies auch nicht zwangsläufig zur Erhebung von Zöllen führen muss.¹⁵

Eine Sonderbestimmung gibt es wieder hinsichtlich Nordirland. Waren, welche aus Großbritannien nach Nordirland verfrachtet werden, unterliegen einem differenzierten Zollregime, welches danach unterscheidet, ob ein Risiko besteht, dass diese Waren von Nordirland in die EU transportiert werden.¹⁶

Wenn ein Weitertransport in die Union angenommen wird, sind die britischen Behörden verpflichtet, EU-Zölle auf diese Waren zu erheben, sofern solche anfallen. Sollte sich diese Annahme als falsch erweisen, sind die betroffenen Unternehmen berechtigt, den entrichteten Zoll zurückzufordern.¹⁷ Zur Beurteilung dieses „Risikos“ ist in Art 5 Abs 2 des Protokolls eine Verabschiedung von Kriterien für den Warenverkehr vorgesehen.

Das Protokoll zu Irland und Nordirland adressiert auch die partielle Anwendbarkeit von EU-Recht in Nordirland über die in Art 126 des Abkommens verankerte Übergangsphase hinaus. Der Warenverkehr zwischen der EU und Nordirland darf gemäß der Art 30 und Art 110 AEUV nicht mengenmäßig beschränkt werden, das Inverkehrbringen von EU-Waren in Nordirland wird durch die Art 34 und Art 36 AEUV geregelt.¹⁸ Auch die Anwendbarkeit der EU-Beihilfe-Regeln und des EU-Mehrwertsteuerrechts ist vorgesehen, soweit der Handel mit Nordirland betroffen ist.¹⁹

Zuletzt ermöglicht die Vereinbarung vom 17.10.2019 dem nordirischen Parlament, alle vier Jahre über die weitere Anwendung des Protokolls abzustimmen. Diese Bestimmung in Art 18 des Protokolls, welche im vorangegangenen Entwurf fehlte, betont den besonderen Status (Nord-) Irlands und verschafft Nordirland eine weitergehende Gestaltungsfreiheit seiner Rechtsposition.

Der Streitbeilegungsmechanismus des Abkommens ist in den Art 167 bis 181 samt Anhang geregelt und entfaltet ab Ende der Übergangsfrist rechtliche Wirkungen. Erfasst sind alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen entstehen. Diese sind damit gleichermaßen für Handelsstreitigkeiten auf Grundlage des Austrittsabkommens

¹⁵ *Weiß* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, AEUV⁷¹ Art 207 Rz 127; DG Taxation and Customs Union, Guidance Note: Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of customs, including preferential origin, REV4, ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit_files/info_site/guidance-customs-procedures (Stand 23.12.2020).

¹⁶ Art 5 Abs 1 Protokoll zu Irland/Nordirland ABl L 2020/444, 14.

¹⁷ Art 5 Abs 2 Z 6 lit a Protokoll zu Irland/Nordirland.

¹⁸ Art 5 Abs 1 Z 5, Z 7 Protokoll zu Irland/Nordirland.

¹⁹ Art 8, Art 10 Protokoll zu Irland/Nordirland.

einschlägig. Ursprünglich war eine weitreichende Kompetenz des Europäischen Gerichtshofs (im Folgenden: EuGH) als einzige gerichtliche Instanz vorgesehen. In der Endfassung des Abkommens wurde davon abgesehen. Stattdessen wurde ein Schiedsgericht nach den üblichen internationalen Standards eingerichtet. Das zuständige Tribunal, im Abkommen „Schiedspanel“ genannt, besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus einem Pool von 25 Personen gebildet. Vier von den Parteien bestellte Mitglieder des Schiedspanels wählen einen Vorsitzenden.

Hinsichtlich des Verfahrens enthält Art 174 des Abkommens eine Besonderheit. Das Schiedspanel ist verpflichtet, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen, wenn in einem Schiedsverfahren eine Auslegungsfrage zum Unionsrecht aufgeworfen wird oder fraglich ist, ob das VK einem Urteil des EuGH nach den Art 86 und Art 87 des Abkommens gefolgt ist. Diese Vorlageverpflichtung stellt einen merklichen Unterschied zu den Streitbeilegungsmechanismen dar, welche in Handelsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten vorgesehen sind.²⁰

Der EuGH erachtet es grundsätzlich für zulässig, dass die EU in völkerrechtlichen Verträgen einen Streitbeilegungsmechanismus vereinbart, solange die Autonomie des Unionsrechts nicht beeinträchtigt wird.²¹ Fraglich ist jedoch, wie eine Vorlageverpflichtung des Schiedsgerichtes mit der Rechtsprechung des EuGH zum Gerichts begriff nach Art 267 AEUV vereinbar ist.²² Denn die Qualifikation als „Gericht“ im Sinne des Unionsrechts manifestiert sich nicht bloß in der Berechtigung, ein Vorabersuchen an den EuGH zu stellen. Vielmehr ist es mit der Verantwortung verbunden, für einen wirksamen Vollzug der getroffenen Entscheidungen zu sorgen.²³ Die endgültige Klärung, ob das Schiedspanel den strengen Ansprüchen des Art 267 AEUV genügt, bleibt wohl der Rechtsprechung überlassen.

²⁰ Siehe zum Beispiel das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, ABI L 2019/294, 3 (108).

²¹ EuGH 14.12.2014 Gutachten 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn 183.

²² *Frau*, Ist das Brexit-Abkommen zu Recht gescheitert? EuR 2019, 502 (509); EuGH 30.6.1966 C-61/65, *Vaassen-Goebbels/Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf*, ECLI:EU:C:1966:39, Slg. 1966, 584 (601f); EuGH 31.1.2013 C-394/11, *Belov*, ECLI:EU:C:2013:48, Rn 38.

²³ *Jaeger*, Gerichtsorganisation und EU-Recht: Eine Standortbestimmung, EuR 2018, 611 (650).

B. Exkurs: Die rechtliche Lage britischer Staatsangehöriger in der EU

Das Schicksal der zahlreichen britischen Staatsangehörigen im Unionsgebiet²⁴ bedurfte auch über die Übergangsperiode hinaus einer langfristigen Regelung. Mit diesem Hintergedanken wurden in Teil Zwei des Austrittsabkommens Vereinbarungen getroffen, welche über den 31.12.2020 hinaus in Kraft bleiben. Dies erfordert insbesondere der Grundsatz des Vertrauensschutzes, welcher ein allgemeiner Rechtsgrundsatz der EU ist.²⁵ Auf diesen können sich Einzelne vor allem dann berufen, wenn die EU „eine Situation geschaffen hat, die ein berechtigtes Vertrauen erwecken kann“.²⁶ Im Brexit-Kontext bedeutet dies insbesondere, dass britische Staatsangehörige sowie deren Familien nicht abrupt durch den Ablauf der Übergangsperiode um ihr rechtmäßig erlangtes Aufenthaltsrecht sowie ihre Arbeitserlaubnis im jeweiligen MS gebracht werden dürfen. Die Reichweite des Vertrauensschutzes darf aber auch nicht so weit führen, dass „die Anwendung einer neuen Regelung auf die künftigen Folgen von Sachverhalten schlechthin ausgeschlossen ist“.²⁷ Insbesondere gilt dies in Situationen, in welchen eine nachteilige Rechtsänderung vorhersehbar ist.²⁸ Nichtsdestotrotz entschieden sich die Vertragsparteien des Abkommens zu einer weitgehenden Beibehaltung des Status quo, um möglichst geringe Auswirkungen für die Betroffenen zu gewährleisten.²⁹

Zu diesem Zweck wurden in Teil Zwei des Abkommens Regelungen zum Status von britischen Staatsangehörigen in der EU sowie *vice versa* verabschiedet.³⁰ Dieser Teil beinhaltet die weitreichendsten Anordnungen über die Übergangsperiode hinaus. Den Kern der Vereinbarung bildet gemäß Art 13 des Abkommens das Recht von britischen Staatsangehörigen und deren Familien, sich auch nach dem Brexit im europäischen Aufnahmestaat aufzuhalten. Der Begriff „Aufnahmestaat“ bezeichnet gemäß Art 9 lit c (ii) einen MS, in dem britische Staatsangehörige vor Ende der Übergangsperiode ihre durch EU-Recht garantierten Aufenthaltsrechte ausgeübt haben. Sofern die berechnigte Person sich bereits seit fünf Jahren rechtmäßig im Aufnahmestaat aufhält, erhalten diese sogar das permanente Aufenthaltsrecht. Sollten Antragsberechtigte erst nach 2020 die Fünfjahresfrist komplettieren, steht ihnen das Recht auf Daueraufenthalt

²⁴ 2019 lebten circa 857.000. britische Staatsangehörige in der EU, siehe *Statista*, Großbritannien: Anzahl der britischen Staatsbürger in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) im Jahr 2019, [statista.com/statistik/daten/studie/576011/umfrage/briten-in-den-laendern-der-eu/](https://www.statista.com/statistik/daten/studie/576011/umfrage/briten-in-den-laendern-der-eu/) (Stand 3.8.2020).

²⁵ *Classen in Grabitz/Hilff/Nettesheim*, AEUV⁷¹ Art 197 Rz 46.

²⁶ EuGH 13.4.2000 C-292/97 *Karlsson u.a.*, ECLI:EU:C:2000:202, Rn 63; Schlussantrag von GA *Trstenjak*, 29.11.2011 in C-606/10, *ANAFE*, ECLI:EU:C:2011:789, Nr. 56.

²⁷ EuGH 16.5.1979 C-84/78 *Tomadini*, ECLI:EU:C:1979:129, Rn 21.

²⁸ *Mayer in Grabitz/Hilff/Nettesheim*, EUV⁷¹ Anhang zu Art 6 Rz 400.

²⁹ Speech by Michel Barnier at the William J. Clinton Leadership Institute, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ (Stand 27.1.2020).

³⁰ Auf den Status von EU-Staatsangehörigen im VK wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

gleichermaßen zu.³¹ Auch ihre Rechte als Arbeitskräfte und Selbstständige sollen nach den Art 24 und Art 25 des Abkommens in Verbindung mit Art 45, Art 49 und Art 55 AEUV gewahrt werden.

Als besonderer Ausdruck des Vertrauensschutzes ist Art 39 des Abkommens zu sehen. Die Rechte, welche britischen Staatsangehörigen und ihre Familien in der EU gemäß Teil Zwei des Abkommens zuteil kommen, werden ihnen lebenslang gewährt, solange die allgemeinen Bedingungen für Aufenthalt und Beschäftigung im jeweiligen MS vorliegen. Diese Norm illustriert in besonderem Ausmaß den Willen der Vertragsparteien, manche Aspekte ihrer Beziehungen schon durch das Austrittsabkommen selbst für einen längeren Zeitraum zu regeln.

Vom Status der Personen, die bereits vor dem Ende der Übergangsfrist ihren Wohnsitz in der EU hatten, ist die Lage derjenigen britischer Staatsangehörigen zu unterscheiden, welche ihr Freizügigkeitsrecht noch nicht ausgeübt haben. Die Personenverkehrsfreiheit zwischen der EU und dem VK ist ab dem 1.1.2021 aufgehoben.³² Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Visapflicht wieder eingeführt werden.³³

C. Zwischenfazit

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das Austrittsabkommen primär als Provisorium dient. Abgesehen von den Bestimmungen, welche das Schicksal britischer Staatsangehöriger in der EU betreffen, endet mit Ablauf der Übergangsperiode nach Art 126 des Abkommens auch die Anwendbarkeit von EU-Recht, das VK scheidet aus dem Binnenmarkt aus. Die Ausnahme hiervon ist Nordirland. Die europäischen Bestimmungen zum freien Warenverkehr sind ebenso weiter anzuwenden wie Mehrwertsteuer- und Beihilferecht, sofern ein hinreichender Bezug zum Handel zwischen Nordirland und der EU besteht. Die vielen offenen Fragen, die damit einhergehen, zu lösen, oblag daher den Verhandlungsparteien. Im Anlassfall Brexit gelang eine Einigung im letzten Moment. Wären die Verhandlungen gescheitert, wäre es aber an der EU und den einzelnen MS gelegen, Maßnahmen zu treffen, welche die negativen Folgen des Austritts abmildern. Die Möglichkeiten der MS, im Cliff Edge-Szenario eigenständige Maßnahmen zu setzen, werden in den folgenden Kapiteln behandelt.

³¹ *Terhechte*, NJW 2020, 425 (427).

³² Art 1 Annex Servin 5 Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, ABl L 2020/444, 14 (provisorische Bezifferung, Anm).

³³ Art VSTV 1 Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, ABl L 2020/444, 14 (provisorische Bezifferung, Anm).

II. Der rechtliche Rahmen für Handelsabkommen der Mitgliedstaaten

A. Einschränkungen durch die Gemeinsame Handelspolitik

Im folgenden Teil der Arbeit soll der rechtliche Rahmen der MS, im Falle eines Ablaufes der Übergangsfrist ohne ein weiterführendes Handelsabkommen zwischen der EU und dem VK bilateral tätig zu werden, beleuchtet werden. Zunächst wird der Umfang der GHP erörtert. Denn diese wirkt, unabhängig davon, ob ein Handelsabkommen geschlossen wird, als Kompetenzsperre für die MS. In diesem Kontext wird auch die Möglichkeit einer Kompetenzübertragung im Bereich der GHP erwogen. Flankierend wird die Kompetenz der MS zum Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen umschrieben, da die Bedeutung der steuerlichen Aspekte des Warenhandels nicht unterschätzt werden darf. Danach wird auf die Möglichkeit der EU, handelspolitische Bestimmungen in Verträgen nach Art 3 Abs 2 AEUV zu verankern, überblicksartig eingegangen. Weil das Recht der Welthandelsorganisation (im Folgenden: WTO) auch im Fall eines unregelmäßig Austritts den Handel mit dem ausgetretenen Staat regelt, wird die Stellung von WTO-Recht im Cliff Edge-Kontext skizziert.

1. Die Gemeinsame Handelspolitik als Kompetenzsperre im Fall eines EU-Austritts

Die GHP stellt als ausschließliche Kompetenz der EU einen starken Eingriff in die Möglichkeiten der MS dar, eigenständige handelspolitische Maßnahmen zu setzen. Zu bemerken ist, dass die Kompetenzsperre der GHP ungeachtet eines Austrittsabkommens mit dem ehemaligen MS besteht. Auf das Scheitern der Verhandlungen auf EU-Ebene folgt nicht zugleich die Befugnis der MS, eigenständige Maßnahmen auf dem Gebiet der GHP zu treffen. Da die ausschließlichen Zuständigkeiten *a priori* der EU zugewiesen sind, kommt es auch nicht darauf an, ob die Union ihre Kompetenz auch tatsächlich ausgeübt hat.³⁴ Dahinter steckt der Gedanke, dass die EU nur dann ihre Aufgaben hinreichend erfüllen kann, wenn die MS im betroffenen Bereich dauerhaft am eigenständigen Handeln gehindert sind.³⁵

³⁴ Jaeger in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 3 AEUV (Stand 1.7.2019, rdb.at) Rz 1.

³⁵ Jaeger in Jaeger/Stöger (Hrsg), Art 2 AEUV (Stand 1.7.2019, rdb.at) Rz 30.

2. Begriff und Umfang der Gemeinsamen Handelspolitik

Der Abschluss bilateraler Handelsabkommen mit Drittstaaten ist integrationshistorisch von einem stetigen Kompetenzübergang auf die EU geprägt. Zwei Meilensteine sind besonders hervorzuheben. Erstens war dies die Anerkennung impliziter Vertragsschlusskompetenzen der EU, wo dies zur Verwirklichung einer Zielsetzung der Union erforderlich ist.³⁶ Der zweite große Entwicklungsschritt war die Verankerung der GHP als ausschließliche Zuständigkeit durch Art 3 Abs 1 lit e AEUV im Vertrag von Lissabon.³⁷

Die Änderungen der letzten Vertragsreform bedeuteten somit eine grundlegende Neuordnung der EU-Handelspolitik. Die neu gefassten Art 206 und Art 207 AEUV bilden das primärrechtliche Rückgrat der GHP und das Pendant zu Art 28 AEUV. Veranschaulicht wird das Zusammenspiel zwischen EU-internem Warenverkehr und externer Handelspolitik durch die explizite Bezugnahme auf die Zollunion in Art 206 AEUV.³⁸ In diesem Sinne wurde die GHP treffend als „*Außenhaut*“³⁹ des Binnenmarkts beschrieben.

Die GHP wird in den EU-Verträgen nicht ausdrücklich definiert. Art 207 Abs 1 dient aber als nützlicher Anhaltspunkt. Ausdrückliche Bestandteile sind, unter anderem, handelspolitische Schutzmaßnahmen, der Handel mit Waren und Dienstleistungen, ausländische Direktinvestitionen oder auch die Handelsaspekte von geistigem Eigentum.⁴⁰ Fraglich war lange, ob Art 207 AEUV (ehemals Art 133 EGV) als eine taxative Aufzählung der GHP-Materien verstanden werden darf.⁴¹ Der Wortlaut der Norm („*insbesondere*“) legt ein weites Verständnis der GHP nahe. Dieses findet sich auch in der Rechtsprechung des EuGH wieder.⁴²

Die EU kann im Rahmen der GHP sowohl unionsintern gesetzgeberisch tätig werden („*autonome Handelspolitik*“⁴³) als auch extern durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge sowie durch die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen. Die sekundärrechtlichen Rechtsakte fokussieren sich vorrangig auf „defensive“ Maßnahmen wie Regelungen zur

³⁶ EuGH 31.3.1971 C-22/70, *Kommission/Rat* (AETR), ECLI:EU:C:1971:32, Rn 17f; Kapitel II.A.3.

³⁷ *Streinz*, Europarecht¹¹(2019) Rz 1293.

³⁸ *Hummer in Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg), Europäisches Unionsrecht² (2018) AEUV Art 206 Rz 3-5.

³⁹ *Streinz*, Europarecht¹¹ Rz 1291.

⁴⁰ Schlussantrag von GA *Sharpston*, 21.12.2016 in Gutachtenverfahren 2/15, ECLI:EU:C:2016:992, Nr. 430, 433; EuGH 18.7.2013 C-141/11, *Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland*, ECLI:EU:C:2013:520, Rn 51.

⁴¹ Für ein taxatives Verständnis *Streinz*, Europarecht¹¹ Rz 1296.

⁴² *Reinisch in Jaeger/Stöger* (Hrsg), Art 207 AEUV Rz 12 mwN.

⁴³ *Hahn in Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV⁵ (2016) AEUV Art 207 Rz 123.

Einfuhr⁴⁴ und Ausfuhr⁴⁵ von Waren oder den Schutz vor Dumping.⁴⁶ Im Gegensatz dazu sind die verschiedenen bilateralen und multilateralen Verträge der EU vielmehr als aktive Gestaltungsmittel im Sinne einer fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels zu verstehen.⁴⁷

Ein Bereich, in welchem den MS ungeachtet der GHP weiterhin ihre Vertragsschlusskompetenz erhalten bleibt, ist das Steuerrecht. Dort genießen die MS ihren größten bilateralen Aktionsrahmen im Bereich *geteilter* Kompetenzen. Das ermöglicht ihnen eine mittelbare Beeinflussung der Handelspolitik durch die Gestaltung der einschlägigen Steuervorschriften. Da das Steuerrecht zu den besonders „*souveränitätssensiblen Agenden*“⁴⁸ zählt, ist dessen Harmonisierung wenig fortgeschritten. Die EU ist nach Willen der MS keine „*Steuerrechtsunion*“.⁴⁹ Die MS sind sowohl zur Erlassung einzelstaatlicher Gesetze befugt als auch zum Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen.⁵⁰ Dennoch muss die Ausübung ihrer verbliebenen Steuerhoheit in Konformität mit EU-Recht geschehen.⁵¹ Im Brexit-Kontext ist allerdings zu erwähnen, dass das VK bereits mit allen MS ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat.⁵² Im Hinblick auf einen reibungslosen Handel zwischen der EU-27 und dem VK sichert das zu großen Teilen eine möglichst kontinuierliche Besteuerung. Eine bedeutende Ausnahme ist die Mehrwertsteuer, welche durch die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie harmonisiert wurde.⁵³ Diese ist vor allem für den Warenhandel von sehr großer Bedeutung. Hier wurde im Folgeabkommen mit dem VK eine einvernehmliche Lösung erzielt.⁵⁴

⁴⁴ VO (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung, ABl L 2015/83, 16.

⁴⁵ VO (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung, ABl L 2015/83, 34.

⁴⁶ VO (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl L 2016/176, 55.

⁴⁷ *Streinz*, Europarecht¹¹ Rz 1292 ff.

⁴⁸ *Waldhoff* in *Calliess/Ruffert*, AEUV⁵ Art 110 Rz 2.

⁴⁹ *Dausen/Ludwig/Gröpl*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts⁵⁰ (2020) Rz 18.

⁵⁰ EuGH 21.9.1999 C-307/97 *Saint Gobain ZN*, ECLI:EU:C:1999:438, Rn 56.

⁵¹ Schlussantrag von GA *Geelhoed*, 6.4.2006 in C-513/04, *Kerckhaert und Morres*, ECLI:EU:C:2006:242, Nr. 17; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht⁸ (2018) §35 Rz 8.

⁵² Eine genaue Auflistung der Doppelbesteuerungsabkommen des Vereinigten Königreichs findet sich unter gov.uk/government/collections/tax-treaties (Stand 26.7.2014).

⁵³ RL 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 2006/347, 1.

⁵⁴ Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Betreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben, ABl L 2020/444, 14.

3. Die Möglichkeit der Kompetenzübertragung im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik

Aufgrund des weiten Anwendungsbereichs der GHP als ausschließliche EU-Kompetenz liegt der handelspolitische Spielball in aller Regel bei der Kommission. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie weit die EU diese Zuständigkeit delegieren kann.

Eine im Cliff Edge-Kontext erwähnenswerte, wenn auch bisher selten genutzte, Möglichkeit, den MS auch im Bereich der GHP regulatorische Luft zu verschaffen, findet sich in Art 2 Abs 1 2. HS AEUV. In Bereichen, in welchen der EU die alleinige Befugnis zur Rechtsetzung zugewiesen wurde, kann diese die MS „ermächtigen“⁵⁵, tätig zu werden.⁵⁶ Sollten die Bemühungen der EU um ein Handelsabkommen mit dem ausgetretenen Staat scheitern, erhielten die MS durch solch einen temporären Kompetenzübergang ein Werkzeug, um die schlimmsten Konsequenzen eines Cliff Edge kurzfristig abzdämpfen. Gelingen könnte dies, indem die MS probieren, weniger umfangreiche Rahmenabkommen mit dem Drittstaat zu treffen, welche als Provisorium dienen, bis eine weiterreichende Regelung auf EU-Ebene erfolgt. Die genauen Rahmenbedingungen für eine solche Ermächtigung sind aus der Norm nicht explizit zu entnehmen. In der Praxis wurde diese bis dato durch einen Sekundärrechtsakt erteilt.⁵⁷ Da eine unbefristete und umfassende Ermächtigung zugunsten der MS einer Vertragsänderung gleichkäme, welche im ordentlichen Änderungsverfahren nach Art 48 EUV zu erfolgen hat, muss die Ermächtigung zeitlich begrenzt sein und die konkreten Handlungen, zu denen die MS befähigt werden, eindeutig bestimmen.⁵⁸

Aus der Natur des Eingriffs und des *Telos* von Art 2 AEUV als Postulation der ausschließlichen Zuständigkeiten der EU kann geschlossen werden, dass an eine derartige Ermächtigung hohe Anforderungen gestellt werden müssen, um die Kompetenzstruktur zwischen EU und MS zu wahren.⁵⁹

⁵⁵ Art 2 Abs 1 2. HS AEUV.

⁵⁶ EuGH 15.12.1976 C-41/76, *Donckerwolke u.a./Procureur de la République u.a.*, ECLI:EU:C:1976:182, Rn 32; EuGH 17.10.1995 C-83/94, *Leifer*, ECLI:EU:C:1995:329, Rn 12.

⁵⁷ Art 10 VO (EG) 1061/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung, ABl L 2009/291, 1; *Calliess in Calliess/Ruffert*, AEUV⁵ Art 2 Rz 10.

⁵⁸ *Nettesheim in Grabitz/Hilff/Nettesheim*, AEUV⁷¹ Art 2 Rz 19; *Vedder in Vedder/Heintschel von Heinegg*, AEUV² Art 2 Rz 13.

⁵⁹ *Hahn in Calliess/Ruffert*, AEUV⁵ Art 207 Rz 72.

In der Literatur wird diskutiert, ob die EU-Verträge nach Lissabon eine implizite Ermächtigung der MS kennen, als „*Sachwalter des gemeinsamen Interesses*“⁶⁰ für die Union tätig zu werden.⁶¹ Unterstützung findet diese Rechtsfigur im Urteil *Kommission/Vereinigtes Königreich*⁶² aus 1981. Dort wurde die Ermächtigung der MS bestätigt, vorläufige Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, wenn die EU ihre Kompetenz nicht ausübt und ein schwerer Nachteil damit droht oder einhergeht.⁶³ In diesem Fall werden die MS in Erfüllung ihrer Loyalitätspflicht nach Art 4 Abs 3 EUV tätig. Erfasst sind sowohl vertragliche als auch autonome Erhaltungsmaßnahmen.⁶⁴

Ob die Umsetzung dieser Übertragung der Vertragsabschlusskompetenz (europa-)politisch erstrebenswert ist, bleibt fraglich. Das Ziel jedweder Rechtsetzung vor dem Hintergrund des Austritts eines MS aus der EU sollte die Gewährleistung von Rechtsicherheit sowie die wirtschaftliche Stabilität der MS sein. Im Rahmen von Art 2 Abs 1 2. HS AEUV sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Die fehlende Bestimmtheit der Norm und das Risiko einer Fragmentierung der Beziehungen zwischen den einzelnen MS und dem ausgetretenen Staat sprechen gegen diese Option. Die Gefahr von Abkommen, welche über den Rahmen dieser Ermächtigung hinaus gehen, ist gegeben. Eine Kompetenzdelegation ist deshalb möglich, aber unwahrscheinlich. Art 2 Abs 1 2. HS AEUV sowie die EuGH-Judikatur zur Sachwalter-Figur bieten den MS zwar eine Chance, selbst bilaterale Maßnahmen zur Abschwächung des Cliff Edge zu setzen. Nichtsdestotrotz sind es wohl die unilateralen Rechtsakte, welche aus praktischer Perspektive die größten Aktionsrahmen für die MS darstellen. Diese werden in Kapitel III behandelt.

⁶⁰ Schmoll, Unionsgrundrechte, innerstaatliche Grundrechte und die nationalen Höchstgerichte, ZÖR 2011, 461 (465).

⁶¹ Calliess in Calliess/Ruffert, AEUV⁵ Art 2 Rz 9.

⁶² EuGH 5.5.1981 C-804/79, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, ECLI:EU:C:1981:93.

⁶³ EuGH 5.5.1981 C-804/79, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, ECLI:EU:C:1981:93, Rn 30; Klamert, EU-Recht² (2018) Rz 312; Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁷ (2020) Rz 469.

⁶⁴ Schmoll, ZÖR 2011, 461 (465).

B. Handelsrechtliche Regelungen nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV

Dass Bestimmungen, welche die Handelspolitik betreffen, nicht zwangsläufig in Handelsabkommen getroffen werden, zeigt nicht zuletzt das Handels- und Kooperationsabkommen mit dem VK. Dieses beinhaltet umfangreiche Bestimmungen zum Handel zwischen EU und VK, ist aber kein reines Freihandelsabkommen. Ursprünglich war von Seiten der EU geplant, ein Assoziierungsabkommen nach Art 217 AEUV abzuschließen.⁶⁵ In dem Fall wäre der Vertragsschluss voraussichtlich als gemischtes Abkommen mit allen MS als Vertragsparteien erfolgt.⁶⁶ Dazu ist es schlussendlich allerdings nicht gekommen.⁶⁷ Stattdessen wurde die EU aufgrund einer impliziten Außenzuständigkeit nach Art 3 Abs 2 AEUV tätig.

Das Vorliegen einer Außenzuständigkeit nach Art 3 Abs 2 AEUV ist funktional zu beurteilen. Drei Konstellationen sind zu unterscheiden. Dazu gehören die Annexkompetenz für Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen, die Folgekompetenzen für verwandte Materien sowie Kompetenzen *rationae materiae*, für die nur die EU als Regelungsgeber in Frage kommt.⁶⁸ Im Austrittsfall ist insbesondere die letzte Konstellation eine taugliche Rechtsgrundlage für das Außenhandeln der Union. Hier ist eine völkerrechtliche Vereinbarung erforderlich, um „Ziele des...Vertrags zu verwirklichen, die sich durch die Aufstellung autonomer Regeln nicht erreichen ließen.“⁶⁹ Das ist gerade im Austrittsfall zutreffend. Ein bilaterales Übereinkommen ist für die langfristige Regelung der Beziehungen zu dem ausgetretenen Staat deutlich zielführender als die Erlassung von Sekundärrechtsakten. Die EU muss allerdings bereits die Innenkompetenz für die Materie haben und diese auch abschließend ausgeübt haben. Zudem muss durch ihr Außenhandeln eine notwendige Parallelregelung getroffen worden sein.⁷⁰

⁶⁵ Mitteilung der Kommission vom 3.2.2020: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, COM(2020) 35 final, 3.

⁶⁶ Zur dahingehenden Praxis siehe *Schmalenbach in Calliess/Ruffert*, AEUV⁵ Art 217 Rz 12.

⁶⁷ *Moser*, The TCA: New Law, Not EU Law, eurelationslaw.com/blog/the-tca-new-law-not-eu-law (Stand 29.12.2020).

⁶⁸ *Jaeger in Jaeger/Stöger* (Hrsg), Art 3 AEUV Rz 35.

⁶⁹ EuGH 7.2.2006 Gutachten 1/03, ECLI:EU:C:2006:81, Rn 115; EuGH 5.11.2002 C-467/98 *Kommission/Dänemark*, ECLI:EU:C:2002:625, Rn 57.

⁷⁰ *Jaeger in Jaeger/Stöger* (Hrsg), Art 3 AEUV Rz 40; *Hahn in Calliess/Ruffert*, AEUV⁵ Art 207 Rz 64.

C. Das Recht der Welthandelsorganisation: Stellung im Unionsrecht und Auffangoption für den Handel

Wenn der Abschluss eines Handelsabkommens nicht gelingt, gewinnt das Recht der Welthandelsorganisation als rechtlicher Rahmen für den Handel mit einem ausgetretenen Staat an Bedeutung. Unter der „WTO option“ versteht man den Rückgriff auf die Handelsregeln der WTO, wenn keine anderweitige Regelung der Handelsbeziehungen zustande kommt.⁷¹ Diese bietet eine Versicherung gegen den Rückfall in ein vollkommenes handelspolitisches Vakuum im Austrittsfall, da alle MS der EU, wie auch die EU selbst, Mitglieder der WTO sind.⁷²

Kern des Gewährleistungsgehalts der WTO-Übereinkommen (GATT, GATS, TRIPS) ist das Gebot der Meistbegünstigung (*most favoured nation treatment*).⁷³ Darunter versteht man die Verpflichtung, die günstigste Behandlung, welche man den natürlichen und juristischen Personen eines ausländischen Staates gewährt, auch allen anderen WTO-Staaten unter den gleichen Bedingungen zukommen zu lassen.⁷⁴ Die Ausnahmen von diesem Grundsatz variieren, wobei GATT die strengsten Anforderungen an Ungleichbehandlungen stellt, während diese unter GATS und TRIPS leichter möglich sind.⁷⁵ Handelspolitische Maßnahmen der MS müssen deshalb dem Gebot der Meistbegünstigung entsprechen, oder eine gerechtfertigte Ausnahme hiervon darstellen.

Die Mitgliedschaft der EU beschränkt jedoch den Handlungsrahmen der MS merklich.⁷⁶ Die gemeinsame Vertretung übernimmt in aller Regel die Kommission, die demnach auch die WTO-Politik der EU und der MS federführend gestaltet.⁷⁷ Die MS werden nur noch in ausgewählten Bereichen eigenständig aktiv, wie zum Beispiel bei Transportdienstleistungen oder hinsichtlich strafrechtlicher Sanktionen im Bereich des geistigen Eigentums.⁷⁸

Von der WTO-Mitgliedschaft getrennt zu beurteilen ist die unmittelbare Anwendbarkeit von WTO-Recht im Rechtssystem der EU. Ob sich Einzelne auf ein völkerrechtliches Übereinkommen berufen können, ist durch Auslegung zu ermitteln, wofür in der EU der EuGH

⁷¹ Altun/Müller, WTO option in practice: how a no-deal Brexit would seriously damage key UK industries, blogs.lse.ac.uk/brexit/2018/09/13/a-no-deal-wto-option-would-result-in-serious-economic-damage-for-key-uk-industries/ (Stand 13.9.2018).

⁷² Herrmann/Niestedt in Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht¹⁶ (2020) Rz 34.

⁷³ Art 1 GATT, Art 2 GATS, Art 4 TRIPS.

⁷⁴ Merkel, Rechtliche Fragen einer Carbon Border Tax – Überlegungen zur Umsetzbarkeit im Lichte des Welthandelsrechts, ZUR 2020, 658 (665).

⁷⁵ Hahn in Calliess/Ruffert, AEUV⁵ Art 207 Rz 154.

⁷⁶ Herrmann, EuZW 2017, 961 (962); Morawietz, Brexit – was nun? IRZ 2020, 109.

⁷⁷ Hatje/Schwarze, Der Zusammenhalt der Europäischen Union, EuR 2019, 153 (159).

⁷⁸ Reinisch in Jaeger/Stöger (Hrsg), Art 207 AEUV Rz 20f.

zuständig ist.⁷⁹ Dieser ist traditionell zurückhaltend, die unmittelbare Anwendbarkeit von WTO-Bestimmungen zu bejahen. Noch im Hinblick auf das GATT-Abkommen entschied der EuGH, dass WTO-Recht nur dann als unmittelbar anwendbare Rechtsquelle des Unionsrechts zu sehen ist, wenn der EU-Gesetzgeber durch Sekundärrecht entweder explizit auf spezielle Bestimmungen von WTO-Übereinkommen verweist⁸⁰ oder wenn der Rechtsakt ausdrücklich eine im WTO-Kontext übernommene Verpflichtung umzusetzen gedenkt.⁸¹ WTO-Recht ist somit nur in Sonderfällen als mittelbarer Maßstab von Sekundärrecht heranzuziehen. Diese Rechtsprechung ist in den letzten 30 Jahren grundsätzlich beibehalten worden und wurde in der Rechtssache *Stichting Natuur en Milieu* bestätigt.⁸²

Wegen der überwiegenden EU-Kompetenz in WTO-Angelegenheiten ist nationales Recht nur dann einschlägig, wenn auf einen Sachverhalt Unionsrecht gar nicht zur Anwendung kommt, sei es wegen dessen innerstaatlicher Natur oder wegen einer Restzuständigkeit der MS. Maßnahmen der MS, welche Sachverhalte mit EU-Bezug regeln, sind bereits wegen des Verstoßes gegen die Kompetenzverteilung unionsrechtswidrig. Die praktische Bedeutung des WTO-Rechts in den MS außerhalb der gemeinsamen Vertretung durch die Kommission ist daher gering.⁸³

⁷⁹ Weiß in *Grabitz/Hilff/Nettesheim*, AEUV⁷¹ Art 207 Rz 199.

⁸⁰ EuGH 22.6.1989 C-70/87, *Fediol/Kommission*, ECLI:EU:C:1989:254, Rn 32; Hahn in *Calliess/Ruffert*, AEUV⁵ Art 207 Rz 168.

⁸¹ EuGH 7.5.1991 C-69/89 *Nakajima/Rat*, ECLI:EU:C:1991:186, Rn 31; EuGH 23.11.1999 C-149/96, *Portugal/Rat*, ECLI:EU:C:1999:574, Rn 49.

⁸² EuGH 13.1.2015 C-404/12 P *Rat und Kommission/Stichting Natuur en Milieu und Pesticide Action Network Europe*, ECLI:EU:C:2015:5, Rn 48f.

⁸³ Weiß in *Grabitz/Hilff/Nettesheim*, AEUV⁷¹ Art 207 Rz 206.

III. Die Vorgaben für nationale Gesetzgebung im Cliff Edge-Kontext

Aufgrund der weitreichenden Kompetenz der EU im Bereich der GHP ist die Handlungsfreiheit der MS zum Abschluss von Handelsabkommen stark eingeschränkt. Entsprechende Beachtung verdienen somit die Möglichkeiten der MS zur unilateralen Rechtsetzung. Dieses Kapitel untersucht die europäischen Vorgaben für nationale Brexit-Gesetze sowie die mit dem Cliff Edge verbundenen Problemstellungen.

Die Kommission, in ihrer Rolle als Vertreterin der EU in den Brexit-Verhandlungen,⁸⁴ verabschiedete im Vorfeld des Austritts des VK eine Reihe von Mitteilungen. Diese hatten zum Ziel, alle Beteiligten vom Verhandlungsfortschritt zu informieren und die Vorbereitungen auf den Brexit gemeinsam mit einer Reihe von sektorspezifischen Informationsblättern zu erleichtern. Für die Gesetzgeber der MS besonders relevant ist die Mitteilung der Kommission vom 13.11.2018, welche den „Aktionsplan für den Notfall“, also einen Hard Brexit, präziserte.⁸⁵ In dieser Mitteilung veröffentlichte die Kommission Kriterien, welche sogenannte Notfallmaßnahmen, sowohl auf EU- als auch auf MS-Ebene, erfüllen müssen, um mit dem Unionsrecht vereinbar zu sein.⁸⁶

Diese Kriterien, welche den MS als Richtschnur für Gesetze im Falle eines Hard Brexit dienen, sind ebenso nützlich für eine Betrachtung solcher Gesetze, die in Kraft treten oder bleiben, wenn es zu einem Cliff Edge-Szenario kommt. Damit liefern diese Kriterien auch für etwaige zukünftige Austrittsfälle eine Orientierung. Denn obwohl im Anlassfall Brexit eine einvernehmliche Lösung im letzten Moment getroffen wurde, wird das Thema von Bedeutung sein, sofern weitere MS sich entscheiden, das Austrittsverfahren nach Art 50 EUV einzuleiten.

Die Kriterien der Kommission lauten wie folgt:

1. Notfallmaßnahmen dürfen weder die Vorteile der EU-Mitgliedschaft noch die Bestimmungen des Austrittsabkommens nachbilden
2. Notfallmaßnahmen sind vorübergehender Natur
3. Notfallmaßnahmen werden einseitig verabschiedet

⁸⁴ Rat (Art 50) genehmigt Aufnahme der Brexit-Gespräche und legt Verhandlungsrichtlinien fest, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/05/22/brexit-negotiating-directives/ (Stand 22.5.2017).

⁸⁵ Mitteilung der Kommission vom 13.11.2018, COM(2018) 880 final.

⁸⁶ Mitteilung der Kommission vom 13.11.2018, COM(2018) 880 final, 6, 7.

4. Notfallmaßnahmen beachten die Kompetenzverteilung zwischen EU und MS sowie das Subsidiaritätsprinzip
5. Nationale Notfallmaßnahmen müssen mit EU-Recht einschließlich ihrer internationalen Verpflichtungen konform sein
6. Notfallmaßnahmen werden nicht getroffen, um die nachlässige Vorbereitung von privaten Interessensträgern auszugleichen

Zu eruieren ist die etwaige Rechtsverbindlichkeit dieser Vorgaben für die MS. Mitteilungen gehören zwar nicht zu den in Art 288 AEUV aufgelisteten Rechtsakten, werden aber in der Praxis häufig erlassen. Oft weisen Mitteilungen nationale Stellen auf ihre Verpflichtungen unter Unionsrecht hin, wobei die Abgrenzung zur in Art 288 AEUV erwähnten Empfehlung sich als schwierig entpuppt. Gegenüber den MS sind diese in der Regel nicht verbindlich.⁸⁷

Bestimmungen, welche den MS Verpflichtungen im Wege einer Mitteilung aufbürden, können auch durch eine Nichtigkeitsklage angefochten werden.⁸⁸ Die Kommission hingegen ist in ihrem Ermessen durch die Mitteilung beschränkt, diese führt somit zu einer Selbstbindung und kann unter Umständen auch einen Vertrauensschutz begründen, wo erwartet werden kann, dass die Kommission nicht überraschenderweise von ihren Maßstäben abweicht.⁸⁹

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich dementsprechend der Empfehlungscharakter der Kriterien. Nichtsdestotrotz sind diese aus mehreren Gründen für die MS beachtlich. Zunächst spiegeln sie die Rechtsansicht der Kommission wider, deren Auffassung als „Hüterin der Verträge“ hohes Gewicht hat. Schließlich droht bei Missachtung die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Des Weiteren sind die Vorgaben der Mitteilung, insbesondere das 4. und 5. Kriterium, so generell gehalten, dass ein Zirkelschluss von Unionsrechts-Konformität allgemein und Befolgung der Mitteilung im Spezifischen die Folge ist.

In der Sache selbst adressieren die Kriterien sowohl die Natur der Notfallmaßnahmen als temporäre, einseitige Rechtsakte (2. und 3. Kriterium), als auch die inhaltlichen Erfordernisse derselben (1., 4., 5. und 6. Kriterium). Die explizite Betonung unilateraler Maßnahmen untermauert das Interesse der Kommission, gegenüber dem VK so weit wie möglich als Einheit aufzutreten. Sollten Notfallmaßnahmen notwendig sein, welche per Definition nur die *Ultima Ratio* sein können, dann sollen diese zumindest nicht die Position der EU schwächen, indem

⁸⁷ Anders bei expliziter Zustimmung der MS: *Schroeder in Streinz*, Kommentar zum EUV und AEUV³ (2018) AEUV Art 288 Rz 33.

⁸⁸ EuGH 20.3.1997 C-57/95, *Frankreich/Kommission*, ECLI:EU:C:1997:164, Rn 24, 26.

⁸⁹ *Jaeger*, Materielles Europarecht² (2020) 342; EuG 10.7.2012 *Smurfit Kappa Group v Commission*, ECLI:EU:T:2015:707, Rn 84.

die MS beginnen, bilaterale Lösungen mit dem VK zu suchen. Das Verhandlungsmonopol soll bei Brüssel verbleiben, weshalb eine Delegation der Vertragsabschlusskompetenz an die MS theoretisch möglich, aber unrealistisch erscheint.⁹⁰ Ihrem Charakter als Notfallmaßnahmen trägt die temporäre Dauer solcher Gesetze Rechnung. In der Mitteilung wurde eine Befristung bis Ende 2019 als Höchstdauer angesehen. Da diese Einschätzung in Erwartung eines Austritts im März 2019 erfolgte, kann sie nicht unmittelbar auf einen Cliff Edge angewandt werden. Dennoch offenbart sie die Auffassung der Kommission, dass jedwede Notfallmaßnahme für einen kurzen Zeitraum in Kraft sein soll.

Die inhaltlich ausgerichteten Vorgaben variieren zwischen programmatischen Erklärungen und konkreten Vorgaben an die europäischen und nationalen Gesetzgeber. Dass Notfallmaßnahmen die Kompetenzverteilung und das Subsidiaritätsprinzip zu beachten haben (4.), liegt ebenso auf der Hand, wie eine allgemeine Konformität nationaler Notfallmaßnahmen mit EU-Recht (5.). In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist der Beisatz, dass diese Anordnung explizit auch die internationalen Verpflichtungen der EU umfasst. Im Fall eines Cliff Edge wird insbesondere der Handel durch WTO-Regeln an Relevanz gewinnen. Wie bereits ausgeführt, fällt dieser Bereich ohnedies unter die ausschließliche Kompetenz der EU im Bereich der GHP, weshalb die MS auch ohne Brexit in diesem Bereich denselben Verpflichtungen unterlägen.⁹¹

Über diese tendenziell deklarativen Vorgaben hinaus geht das Erfordernis, dass Notfallmaßnahmen nicht den Zweck haben sollten, die Untätigkeit von Interessenträgern zu kompensieren (6.). Dies liefe dem Grundgedanken solcher Maßnahmen als *ultima ratio* zuwider. Mit dieser Vorgabe betont die Kommission auch den Grundsatz, dass Notfallmaßnahmen nicht die Vorbereitungen ersetzen dürfen, welche Unternehmen und Privatpersonen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen rechtzeitig zu treffen haben.⁹²

EU-rechtlich am interessantesten ist jedoch das 1. Kriterium. Weder die EU noch die MS sollen durch unilaterale Notfallmaßnahmen die Vorteile der EU-Mitgliedschaft oder des Abkommens zu Gunsten des VK nachbilden. Die Zielsetzung dahinter ist klar: Das VK soll nicht die Vorzüge des Binnenmarktes ohne korrespondierende Verpflichtungen genießen. Ebenso wenig sollen die Bestimmungen des Austrittsabkommens nachgebildet werden.

⁹⁰ Kapitel II.A.3.

⁹¹ Herrmann, Brexit, WTO und EU-Handelspolitik, EuZW 2017, 961 (962); Kapitel II.A.1.

⁹² Mitteilung der Kommission vom 13.11.2018, COM(2018) 880 final, 5.

Auf einer abstrakten Ebene sollen Notfallmaßnahmen auf ausgewählte Bereiche beschränkt sein und nur erlassen werden, wenn dies notwendig ist, um zentrale EU-Interessen zu schützen.⁹³ Was allerdings konkret als eine Nachbildung dieser so bezeichneten „Vorteile“ der EU-Mitgliedschaft zu beurteilen ist, wird von der Kommission nicht explizit definiert. Nach ihrer Auffassung trifft dies aber beispielsweise auf eine Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich soziale Sicherheit nicht zu, da die erfassten Rechte und Leistungen bloß für die Zeit vor dem Austritt gedeckt sind.⁹⁴

Die zeitliche Abgrenzung des Regelungsbereiches eignet sich auch als ein generisches Kriterium für Notfallmaßnahmen. Hiervon sind Rechtsakte umfasst, welche darauf abzielen, in verschiedenen Gebieten wie soziale Sicherheit, Zoll oder Transportrecht die Abwicklung von Rechtsverhältnissen und -ansprüchen, welche vor dem Brexit begründet wurden, zu erleichtern. Solche Maßnahmen sind ihrem Wesen nach präventiv und reaktiv. Präventiv, da sie für Rechtssicherheit sorgen und Unklarheiten verhindern sollen, reaktiv, da sie bereits bestehende Probleme adressieren und für diese Lösungen zu finden versuchen.

Der Begriff der „Vorteile“ der EU-Mitgliedschaft indiziert des Weiteren, dass nur solche Bereiche erfasst sind in denen die EU ausschließlich zuständig ist oder die EU im Bereich der geteilten Zuständigkeit diese bereits ausgeübt hat. Vorteile der EU-Mitgliedschaft sind eben solche, welche ihren Ursprung in der Kompetenzausübung der EU haben und nicht in einer von EU-Recht unabhängigen Regelung durch einen MS. Bei den geteilten Zuständigkeiten führt dies potenziell zu einer unübersichtlichen Lage, wenn Unklarheit herrscht, wie weit die Harmonisierung eines Rechtsgebietes erfolgte und welche Möglichkeiten den MS verbleiben.⁹⁵

Ein konkretes Gesetz, das 2019 in Vorbereitung auf einen hard Brexit erlassen wurde, ist das belgische Gesetz zum Austritt des VK aus der EU.⁹⁶ Auch wenn das Gesetz keine Anwendung fand, da ein Austrittsabkommen geschlossen wurde, ist der gewählte Zugang des belgischen Gesetzgebers interessant. Denn in den Art 21 bis 25 des belgischen Brexit-Gesetzes wird das VK zu Zwecken der Besteuerung wie ein MS der EU behandelt. Diese Gleichstellung tritt

⁹³ Brexit: Europäische Kommission setzt in bestimmten Bereichen einen „No deal“-Aktionsplan um, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ (Stand 19.12.2018).

⁹⁴ VO (EU) 2019/500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union, ABl L 2019/85I, 35.

⁹⁵ Zur Kritik an der weiten Formulierung der erfassten Bereiche in Art 4 AEUV siehe *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, AEUV⁵ Art 4 Rz 3 mwN.

⁹⁶ Loi relative au retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne, 3 Avril 2019, M.B. 2019030336.

gemäß Art 27 *leg. cit.* aber nur dann ein, wenn das VK einen vergleichbaren Status Belgiens auf reziproker Basis herstellt.⁹⁷

Im Brexit-Kontext kann durchaus argumentiert werden, dass die wirtschaftsrechtlichen EU-Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden, wenn das VK einem MS gleichgestellt wird. Die Aufrechterhaltung des Status quo kann mangels Veränderungen nicht zu Handelshemmnissen oder zu Beschränkungen des „dauerhaft unvollständigen“⁹⁸ Binnenmarktes führen, welche nicht schon vor dem Austritt vorlagen. Aus dem Blickwinkel des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit, konkretisiert durch die Vorgaben der Kommission für Notfallmaßnahmen, ergeben sich jedoch Zweifel an der Kompatibilität dieser Gesetzgebung mit Unionsrecht. Erstens ist es völkerrechtlich fragwürdig, ob ein Gesetz, das nur bei Reziprozität Rechtswirkungen entfaltet, überhaupt als „unilaterale Maßnahme“ gelten kann, wie von der Kommission gefordert (3. Kriterium). Zweitens lief solch ein Gesetz, insbesondere im harmonisierten Bereich des Steuerrechts, dem Ziel der EU, einheitliche Regeln zwischen dem VK und allen MS zu schaffen, entgegen. Es ist wahrscheinlich, dass solch eine Regelung wegen des Verstoßes gegen das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit EU-rechtswidrig gewesen wäre.

⁹⁷ Lomas, Belgian Cabinet approves Brexit Tax Law, tax-news.com/news/Belgian_Cabinet_Approves_Brexit_Tax_Law (Stand 14.3.2019).

⁹⁸ Jaeger, *Materielles Europarecht*² (2020) 6.

Conclusio

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Unionsrechts schränken die Möglichkeiten der MS, eigenständige handelspolitische Maßnahmen zu treffen, stark ein. Die MS sind mit einer Vielzahl von Vorgaben verschiedener Art konfrontiert, welche unterschiedliche Anforderungen an sie stellen.

Zum ersten beinhaltet, im Anlassfall Brexit, ein Austrittsabkommen Regelungen, die auch nach Ablauf der Übergangsfrist von Relevanz sein werden. Der Handel zwischen Nordirland und der EU wird weiterhin zu großen Teilen von EU-Recht geregelt sein, was den Warenhandel sowie Mehrwertsteuer- und Beihilferecht betrifft. Das Aufenthaltsrecht britischer Staatsangehöriger, die bereits vor dem Brexit in der EU ansässig waren, wird grundsätzlich perpetuiert.

Der Spielraum der MS zum Abschluss bilateraler Handelsabkommen ist durch die Kompetenzsperre der GHP weitgehend beschränkt. Eine Delegation dieser Ermächtigung ist im Einzelfall grundsätzlich möglich und kann durch einen Sekundärrechtsakt erteilt werden. Dadurch hätten die MS die Chance, selbstständig internationale Übereinkünfte mit einem ausgetretenen Staat zu schließen. Allerdings ist diese Delegation schwierig umzusetzen, weil es zu keiner dauerhaften Übertragung von Zuständigkeiten kommen darf, für die eine Vertragsänderung notwendig wäre. Die Delegation läuft auch dem Ziel eines einheitlichen Auftretens der EU gegenüber dem ausgetretenen Staat zuwider, weil eine Fragmentierung der Beziehungen zwischen den MS und dem ausgetretenen Staat droht.

Auch in anderen Abkommen, welche unter die impliziten Außenzuständigkeiten fallen, können Bestimmungen handelsrechtlicher Natur beinhaltet sein, wenn eine der drei Varianten des Art 3 Abs 2 AEUV erfüllt ist. Dadurch wird eine ausschließliche Außenzuständigkeit der Union begründet. Fraglich ist auch, ob die MS im Falle der Untätigkeit der EU als „Sachwalter des gemeinsamen Interesses“ auftreten können. Es wird wohl an einer impliziten „Ermächtigung“ seitens der EU fehlen, den MS den Abschluss von bilateralen Abkommen zu ermöglichen, wenn die Verhandlungen der EU mit einem ausgetretenen Staat scheitern. Zudem betrifft der klassische Anwendungsfall dieser Sachwalterschaft eine Situation wie die „Politik des leeren Stuhls“, als man EU-intern keinen Konsens fand.⁹⁹ Hier ginge es aber primär um den Fall, dass keine Einigung mit einem Drittstaat gelingt, die ja nicht erzwungen werden kann.

⁹⁹ Streinz in Streinz, EUV³ Art 4 Rz 45; Schaefer, Die nationale Kompetenz zur Ausfuhrkontrolle nach Art. 133 EG¹ (2008) 116.

Das WTO-Recht bietet zwar Auffangregelungen, welche gewisse Mindeststandards im Handel sicherstellen. Dennoch ist auch hier der autonome Spielraum der MS gering, da die Vertretung der MS durch die Kommission erfolgt und das WTO-Recht unter die GHP subsumiert wird. Einen gewissen Aktionsrahmen, indirekte Anreize für den Handel mit Waren und Dienstleistungen zu setzen, besitzen die MS auch im Rahmen von DBA.

Zuletzt ist der Wirkungskreis der MS für einzelstaatliche Maßnahmen durch die Vorgaben der Kommission begrenzt. Obwohl diese in Hinblick auf einen Hard Brexit verabschiedet wurden, ist die Situation beim Cliff Edge vergleichbar, wenn die Übergangsfrist eines Austrittsabkommens ohne eine neue Übereinkunft abläuft. Nationale Brexit-Gesetze dürfen nicht die „Vorteile“ der EU-Mitgliedschaft des VK widerspiegeln. Was genau als „Vorteil“ der EU-Mitgliedschaft gilt, wurde von der Kommission nicht definiert. Es muss sich allerdings um Vorteile in Rechtsbereichen handeln, in denen die EU die ausschließliche Zuständigkeit hat oder im Bereich der geteilten Kompetenzen bereits Rechtsakte erlassen hat. Eine unilaterale Aufrechterhaltung des europarechtlichen Status Quo durch einen MS wird hinsichtlich des ausgetretenen Staates schwer möglich sein. Die MS sollen primär die unmittelbaren Folgen eines unregulierten Endes der Übergangsperiode abmildern, ohne jedoch in die Zuständigkeiten der EU einzugreifen oder den Anwendungsbereich von Europarecht *rationae loci* zu erweitern. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch Gesetze wie die belgischen Steuerrechtsänderungen, welche das VK einem MS auf reziproker Basis gleichstellen sollten, unionsrechtswidrig. Die Möglichkeiten der MS, im Handelsrecht einzelgesetzlich tätig zu werden, orientieren sich auch gemäß den Kommissions-Kriterien an der allgemeinen Kompetenzverteilung.

Die Ausgestaltung der langfristigen Beziehungen zum ausgetretenen Staat ist im Großen und Ganzen der EU vorbehalten. Denn auch wenn die Verhandlungen, mit einem ausgetretenen MS ein weiterführendes Abkommen zu schließen, scheitern sollten, hat die Union weiter die Möglichkeit, durch eigene Rechtsakte für unilaterale Regelungen zu sorgen. Wenn nicht ein selten genutztes Instrument wie eine Kompetenzdelegation ausgeschöpft wird, spielen die MS im Bereich der Handelspolitik auch im Cliff Edge eine untergeordnete Rolle.

Es muss konstatiert werden, dass eine bilaterale Regelung zwischen der EU und dem ausgetretenen Staat die beste Lösung ist und im Interesse Aller liegt. Umso besser also, dass man in der Brexit-Saga mit Erleichterung sagen kann: „*Die Uhr tickt nicht mehr.*“¹⁰⁰

¹⁰⁰ Brexit: Europäische Union und Vereinigtes Königreich einigen sich auf Abkommen über ihre künftige Partnerschaft, ec.europa.eu/germany/news/20201224-brexit-abkommen (Stand 24.12.2020).

Quellenverzeichnis

Artikel

- Altun/Müller*, WTO option in practice: how a no-deal Brexit would seriously damage key UK industries, blogs.lse.ac.uk/brexit/2018/09/13/a-no-deal-wto-option-would-result-in-serious-economic-damage-for-key-uk-industries/ (Stand 13.9.2018).
- Frau*, Ist das Brexit-Abkommen zu Recht gescheitert? *EuR* 2019, 502.
- Glöckle*, Das Vereinigte Königreich post-Brexit: die Erforderlichkeit einer Neuausrichtung des nationalen Prozesses zum Abschluss von künftigen UK-Freihandelsabkommen, *EuR* 2020, 137.
- Hatje/Schwarze*, Der Zusammenhalt der Europäischen Union, *EuR* 2019, 153.
- Herrmann*, Brexit, WTO und EU-Handelspolitik, *EuZW* 2017, 961.
- Hördt/O'Brien*, Irland, das Vereinigte Königreich und die Bewahrung der (In-)Stabilität in Nordirland nach dem Brexit, *EuZW-Sonderausgabe 1/2020*, 27.
- Jaeger*, Gerichtsorganisation und EU-Recht: Eine Standortbestimmung, *EuR* 2018, 611.
- Lomas*, Belgian Cabinet approves Brexit Tax Law, tax-news.com/news/Belgian_Cabinet_Approves_Brexit_Tax_Law (Stand 14.3.2019).
- Merkel*, Rechtliche Fragen einer Carbon Border Tax – Überlegungen zur Umsetzbarkeit im Lichte des Welthandelsrechts, *ZUR* 2020, 658.
- Morawietz*, Brexit – was nun? *IRZ* 2020, 109.
- Moser*, The TCA: New Law, Not EU Law, eurelationslaw.com/blog/the-tca-new-law-not-eu-law (Stand 29.12.2020).
- Reuters*, EU's Barnier says still risk of Brexit cliff edge at end of 2020, reuters.com/article/uk-britain-eu-ireland-barnier/eus-barnier-says-still-risk-of-brexit-cliff-edge-at-end-of-2020 (Stand 27.1.2020).
- Schmoll*, Unionsgrundrechte, innerstaatliche Grundrechte und die nationalen Höchstgerichte, *ZÖR* 2011, 461.
- Terhechte*, Strukturen und Probleme des Brexit-Abkommens, *NJW* 2020, 425.

Bücher

Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁷ (2020).

Dauses/Ludwig/Gröpl, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts⁵⁰ (2020).

Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht¹⁶ (2020).

Jaeger, Materielles Europarecht² (2020).

Klamert, EU-Recht² (2018).

Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht⁸ (2018).

Schaefer, Die nationale Kompetenz zur Ausfuhrkontrolle nach Art. 133 EG¹ (2008).

Streinz, Europarecht¹¹(2019).

Kommentare

Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV⁵ (2016).

Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV⁷¹ (2020).

Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (Stand 1.7.2020, rdb.at.).

Streinz, Kommentar zum EUV und AEUV³ (2018).

Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg), Europäisches Unionsrecht² (2018).

EuGH-Urteile

EuGH 13.1.2015 C-404/12 P, *Rat und Kommission / Stichting Natuur en Milieu und Pesticide Action Network Europe*, ECLI:EU:C:2015:5.

EuGH 18.7.2013 C-141/11, *Daiichi Sankyo und Sanofi-Aventis Deutschland*, ECLI:EU:C:2013:520.

EuGH 31.1.2013 C-394/11, *Belov*, ECLI:EU:C:2013:48.

EuGH 5.11.2002 C-467/98, *Kommission/Dänemark*, ECLI:EU:C:2002:625.

EuGH 13.4.2000 C-292/97, *Karlsson u.a.*, ECLI:EU:C:2000:202.

EuGH 23.11.1999 C-149/96, *Portugal/Rat*, ECLI:EU:C:1999:574.

EuGH 21.9.1999 C-307/97, *Saint Gobain ZN*, ECLI:EU:C:1999:438.

Sperl, Handelspolitik im Fall eines EU-Austritts

EuGH 20.3.1997 C-57/95, *Frankreich/Kommission*, ECLI:EU:C:1997:164.

EuGH 17.10.1995 C-83/94, *Leifer*, ECLI:EU:C:1995:329.

EuGH 7.5.1991 C-69/89, *Nakajima/Rat*, ECLI:EU:C:1991:186.

EuGH 22.6.1989 C-70/87, *Fediol/Kommission*, ECLI:EU:C:1989:254.

EuGH 5.5.1981 C-804/79, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, ECLI:EU:C:1981:93.

EuGH 16.5.1979 C-84/78, *Tomadini*, ECLI:EU:C:1979:129.

EuGH 15.12.1976 C-41/76, *Donckerwolke u.a./Procureur de la République u.a.*,
ECLI:EU:C:1976:182.

EuGH 31.3.1971 C-22/70, *Kommission/Rat (AETR)*, ECLI:EU:C:1971:32.

EuGH 30.6.1966 C-61/65, *Vaassen-Goebbels/Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf*,
ECLI:EU:C:1966:39.

EuG-Urteile

EuG 10.7.2012 T-304/08, *Smurfit Kappa Group v Commission*, ECLI:EU:T:2015:707.

Gutachten

EuGH 14.12.2014 Gutachten 2/13, ECLI:EU:C:2014:2454.

EuGH 7.2.2006 Gutachten 1/03, ECLI:EU:C:2006:81.

Schlussanträge

Schlussantrag von GA *Sharpston*, 21.12.2016 in Gutachtenverfahren 2/15,
ECLI:EU:C:2016:992.

Schlussantrag von GA *Trstenjak*, 29.11.2011 in C-606/10, *ANAFE*, ECLI:EU:C:2011:789.

Schlussantrag von GA *Geelhoed*, 6.4.2006 in C-513/04, *Kerckhaert und Morres*,
ECLI:EU:C:2006:242.

EU-Rechtsakte

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus
der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl L 2020/29, 7.

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, ABI L 2019/294, 3.

Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABI L 2020/444, 14.

RL 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2006/347, 1.

VO (EG) 1061/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung, ABI L 2009/291, 1.

VO (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung, ABI L 2015/83, 16.

VO (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung, ABI L 2015/83, 34.

VO (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABI L 2016/176, 55.

VO (EU) 2019/500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union, ABI L 2019/85I, 35.

Nationale Rechtsakte

Loi relative au retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne, 3 Avril 2019, M.B. 2019030336.

Sonstiges

Brexit: Europäische Kommission setzt in bestimmten Bereichen einen „No deal“-Aktionsplan um, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ (Stand 19.12.2018).

Brexit: Europäische Union und Vereinigtes Königreich einigen sich auf Abkommen über ihre künftige Partnerschaft, ec.europa.eu/germany/news/20201224-brexit-abkommen (Stand 24.12.2020).

DG Taxation and Customs Union, Guidance Note: Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of customs, including preferential origin, REV4, ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit_files/info_site/guidance-customs-procedures (Stand 23.12.2020).

Mitteilung der Kommission vom 13.11.2018: Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall, COM(2018) 880 final.

Mitteilung der Kommission vom 3.2.2020: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, COM(2020) 35 final.

Northern Ireland Statistics and Research Agency, Overview of NI Trade with GB, nisra.gov.uk/sites/nisra.gov.uk/files/publications/NISRA_Overview_of_NI_Trade_with_GB_2017 (Stand 23.10.2019).

Rat (Art 50) genehmigt Aufnahme der Brexit-Gespräche und legt Verhandlungsrichtlinien fest, consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/05/22/brexit-negotiating-directives/ (Stand 22.5.2017).

Remarks by President Ursula von der Leyen at the press conference on the outcome of the EU-UK negotiations, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en (Stand 24.12.2020).

Speech by Michel Barnier at the William J. Clinton Leadership Institute, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ (Stand 27.1.2020).

Statista, Großbritannien: Anzahl der britischen Staatsbürger in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) im Jahr 2019, statista.com/statistik/daten/studie/576011/umfrage/briten-in-den-laendern-der-eu/ (Stand 3.8.2020).

Statista, Value of total cross border trade of goods and services between the Republic of Ireland and Northern Ireland (UK) in 2018, by direction of trade flow, statista.com/statistics/885452/cross-border-trade-ireland-and-northern-ireland/ (Stand 4.9.2020).

Übersicht der Doppelbesteuerungsabkommen des Vereinigten Königreichs auf der britischen Regierungsseite, gov.uk/government/collections/tax-treaties (Stand 26.7.2014).